

### 3. Münz - W e s e n .

Bis zum 21. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 591,794,280 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 22. bis 28. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,114,600 Mark, in Hannover 1,135,240 Mark, in Frankfurt a/M. 3,053,040 Mark, in München 1,404,840 Mark, in Dresden 911,680 Mark, in Karlsruhe 478,760 Mark und in Darmstadt 378,600 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 28. Juni d. Js. auf 731,933,670 Mark, wovon 605,271,040 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

### 4. M a a ß - u n d G e w i c h t s - W e s e n .

#### N a c h t r ä g e

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reichs folgende Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869).

#### Fünfter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §§. 34 und 35,

die erweiterte Zulassung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala als Hilfs-einrichtungen an Waagen mit zusammengesetzten Hebel-Verhältnissen betreffend.

In Erweiterung der in dem zweiten und vierten Nachtrage zur Eichordnung vom 6. Mai 1871 und vom 25. Juni 1872 zu §§. 35 und 34 der Eichordnung erlassenen Vorschriften bezüglich der Zulässigkeit von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala als Hilfs-einrichtungen an Brücken-Waagen und ungleich-armigen Centesimal-Waagen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Anbringung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala soll fortan nicht auf die Gewichtseite des Waageballens beschränkt, vielmehr bei Waagen mit zusammengesetzten Hebelverhältnissen auf der ganzen Erstreckung des Waageballens gestattet sein, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen die im §. 34 B. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllen, um genügend richtige Wägungsergebnisse zu sichern, daß ferner das Spiel der Waage nicht merklich dadurch beeinträchtigt wird, und daß insbesondere

1. der größte Gewichtswert der mit Hilfe von Laufgewicht und Skala zum Zweck der letzten Ausgleichung zwischen Last und Gewicht zu bestimmenden Gewichtsdifferenz  $\frac{1}{100}$  der größten zulässigen Belastung der Waage nicht übersteigt und höchstens  $\frac{1}{2}$  der kleinsten zulässigen Belastung derselben erreicht;
2. daß die Schwere des Laufgewichts und die Eintheilung der Skala, unter Innehaltung einer Minimal-Weite des kleinsten Theilstrichintervalls von drei Millimeter, derart bemessen ist, daß der Gewichtswert eines solchen kleinsten zulässigen Intervalls höchstens die Hälfte desjenigen Gewichtswertes darstellt, welcher sich als Gewichtszulage zur Prüfung der Empfindlichkeit der Waage bei der größten zulässigen Belastung derselben nach §. 38 der Eichordnung berechnet.